

Regelplan D II/7a

Verkehrsführung 4+0

vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

Anschluss an Regelplan D II/7b

a) Querabsperrung

durch Leitbaken Abstand 5 m Verziehungsmaß 1:20 Warnleuchte auf jeder Leitbake

b) Längsabsperrung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Querabsperrung

durch Leitbaken Abstand 5 m Verziehungsmaß 1:20 Warnleuchte auf jeder Leitbake Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

d) Überleitung

Leitbaken Abstand 9 m Warnleuchte auf jeder Leitbake

e) Verschwenkung

Leitbaken Abstand 9 m Verschwenkungsmaß 1:20 Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
- 3) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m Warnleuchte auf jeder Leitbake
- [] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

*) beidseitige Aufstellung

05.21